

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Stettfeld

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Gemeinde Stettfeld erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere ihrer Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde Stettfeld als eine öffentliche Einrichtung die folgenden Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof
2. ein Leichenhaus

§ 2 Friedhofszweck

Der gemeindliche Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof ist die Beisetzung,
 - a) der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 - b) der im Gemeindegebiet tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist und
 - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als in Absatz 1 genannter Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Darüber hinaus dient der gemeindliche Friedhof der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, sowie Körperteilen im Sinne des Art. 6 BestG.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Bestattungseinrichtungen werden von der Gemeinde verwaltet.

§ 5 **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Gemeinde kann genaue Öffnungszeiten an den Eingängen zum Friedhof bekanntgeben. Bei dringendem Bedarf kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z. B. Leichenausgrabungen und Umbettungen) untersagen.

§ 6 **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Anordnungen der Gemeinde Stettfeld haben die Besucher und Gewerbetreibenden Folge zu leisten.

§ 7 **Verbote**

- (1) Im den gemeindlichen Friedhof ist es insbesondere untersagt:
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
 2. frei lebende Tiere zu füttern oder ihnen nachzustellen
 3. zu rauchen und zu lärmern
 4. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwägen, Kranken- und Behindertenrollstühle, sowie von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge
 5. ohne Genehmigung der Gemeinde Stettfeld Druckschriften zu verteilen oder sonstige Waren aller Art anzupreisen
 6. gewerbliche Leistungen anzubieten oder ohne Genehmigung der Gemeinde auszuführen
 7. während einer Trauerfeier oder einer Bestattung ruhestörende Arbeiten zu verrichten
 7. die Ruhe des Friedhofes zu stören, auf Friedhofsflächen zu spielen oder zu lagern, sportliche Aktivitäten - mit und ohne Sportgerät - zu betreiben
 8. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
 9. Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen
 10. Abfälle, die auf dem Friedhof anfallen, an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen
 11. Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind
 12. alle Flächen außerhalb der Wege, insbesondere Grabstätten und Grabeinfassungen, unberechtigt zu betreten
 13. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, o. ä.) innerhalb des Friedhofes, insbesondere auf

- den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen, bzw. hinter den Gräbern zu lagern (das gilt auch für Gießkannen)
14. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde Stettfeld und ohne Zustimmung der Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren
 15. Blumen, Pflanzen, Kränze, Grabschmuck, Erde und dgl. unbefugt von Gräbern oder anderweitigen Friedhofsanlagen zu entfernen
 16. das Betreten des Friedhofs für Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen

(2) Die Gemeinde Stettfeld kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Ordnung und dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

(3) Wer gegen diese Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen verstößt, kann durch die Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.

(4) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Gemeinde ein Friedhofsbetretungsverbot aussprechen.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, wie Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof die vorherige Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und der dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. An Sonn- und Feiertagen und auch an den Nachmittagen vor diesen Tagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(4) Unmittelbar vor, während und nach einer Bestattung ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten untersagt.

(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

(8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof schuldhaft verursachen.

(9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof kann von der Gemeinde auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind oder der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung / des Friedhofspersonals verstoßen hat.

§ 9 Umweltschutz

(1) Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und chemischen Mitteln zur Pflege der Grabsteine sowie das Auslegen von Tierködern sind nicht zulässig.

(2) Kränze dürfen nur aus kompostierbarem Material hergestellt werden. Es darf kein Draht, der mit Kunststoff ummantelt ist, verwandt werden. Kranzbänder müssen ebenfalls aus kompostierbarem Material hergestellt werden.

§ 10 Arten der Grabstätten

Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Familiengrabstätten
- d) Urnengrabstätten
- e) Kindergrabstätten

§ 11 Einzelgrabstätten

(1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde Stettfeld dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.

(2) Einzelgrabstätten werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt.

(3) In Einzelgrabstätten kann jeweils nur eine Leiche, eine Tot- oder Fehlgeburt, oder zwei Urnen beigesetzt werden. Wurde bei der ersten Bestattung auf Antrag eine Tieferlegung ausgeführt, kann eine zweite Bestattung in dieser Grabstätte erfolgen.

(4) Die Umwandlung einer Einzelgrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.

(5) Das Nutzungsrecht kann von der Gemeinde verlängert werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 12 Familiengrabstätten

(1) Eine Familiengrabstätte besteht aus 4 Grabstellen. Soweit es die Belegung der Grabstätte zulässt, erfolgt zuerst die Bestattung in doppelter Tiefe. Über die Belegung mit 4 Erdbestattungen hinaus können zusätzlich auch Urnen beigesetzt werden.

(2) An einer Familiengrabstätte kann beim erstmaligen Erwerb ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren erworben werden. Die Frist beginnt mit entweder mit der erstmaligen Belegung der Grabstätte oder mit der Zahlung der Nutzungsgebühr. Maßgeblich ist der frühere der beiden Zeitpunkte. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht.

(3) In den Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Dauer des Nutzungsrechts hinausreicht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

§ 13 Urnengrabstätten

(1) Urnen können sowohl in Einzel-, Doppel-, Familien- oder in Urnengrabstätten beigesetzt werden; die jeweiligen Satzungsbestimmungen gelten entsprechend.

(2) An einer Urnengrabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte wird auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Die Frist beginnt mit entweder mit der erstmaligen Belegung der Grabstätte oder mit der Zahlung der Nutzungsgebühr. Maßgebend ist der jeweils frühere Zeitpunkt.

(4) In den Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Urne über die Dauer des Nutzungsrechts hinausreicht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit, bzw. nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Urnengrabstätte verfügen und die Urnen entfernen.

(6) Werden von der Gemeinde Urnen aus Grabstätten entfernt, so sind diese an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs der Erde zu übergeben. Nachweise über den Verbleib dieser Urnen werden nicht geführt.

§ 14 Kindergrabstätten

- (1) In Kindergrabstätten können Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bestattet werden.
- (2) Kindergrabstätten werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (5) Das Nutzungsrecht kann von der Gemeinde verlängert werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 15 Sammelanlage für die anonyme Bestattung von Urnen, Tot- und Fehlgeburten, sowie von Leichenteilen

- (1) Durch die Gemeinde werden auf den Friedhof Stettfeld für die anonyme Bestattung von Urnen, sowie von Tot- und Fehlgeburten und Leichenteilen im Sinne von Art. 6 BestG eine Sammelanlage bereitgestellt. Für diese Grabstätten können keine Grabrechte erworben werden.
- (2) Eine Umbettung von Urnen, Tot- und Fehlgeburten und Leichenteilen aus der Sammelanlage ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Auf der Fläche der Sammelanlage dürfen kein Blumenschmuck, Blumenschalen oder Vasen angebracht werden.

§ 16 Rechte an Grabstätten

- (1) An sämtlichen Grabstätten bestehen Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnergesetz und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

- b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder, sowie auf Adoptivkinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die volljährigen Geschwister,
- f) auf die Stiefkinder
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b bis d und f bis h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Das Nutzungsrecht wird wiederholt gegen erneute Bezahlung der Grabgebühr verlängert, falls die Verlängerung beantragt wird und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in seiner Grabstätte bestattet zu werden, sowie Mitglieder seiner Familie (Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnergesetz, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Bestattung anderer Verstorbener bewilligen. Voraussetzung einer Bestattung ist, dass eine Grabstelle noch nicht belegt ist oder die Ruhefrist der vorhergehenden Bestattung in der Grabstelle abgelaufen ist.

(6) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 17

Umschreibung des Nutzungsrechtes

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein Abkömmling die Umschreibung eines Nutzungsrechtes beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder des Abkömmlings schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines Nutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten noch, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so erfolgt die Umschreibung auf die in § 17 Abs. 3 bezeichneten Personen, in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 18

Verzicht auf das Nutzungsrecht

Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde anzuzeigen.

§ 19 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde Stettfeld entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit der zuletzt in dem Grab bestatteten Person noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer des restlichen Nutzungsrechts zugewiesen.

§ 20 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm sein.
- (2) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfassung erfolgen. Fehlt es an einer Einfassung darf die Bepflanzung die für die Einfassung festgelegten Maße nicht überschreiten.
- (2) Wird eine Grabstätte trotz Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend dem Absatze 1 hergerichtet oder instandgehalten, kann sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet und anderweitig vergeben werden.

§ 21 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (3) Werden andauernde Gehölze (Bäume, Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen) auf den Grabstätten errichtet, bedarf dies der Erlaubnis der Gemeinde Stettfeld. Diese Pflanzen dürfen eine Höhe von maximal 1 Meter Höhe erreichen. Wird diese Wuchshöhe überschritten oder werden benachbarte Gräber beeinträchtigt, sind die Pflanzen unverzüglich zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (4) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs widersprechen, dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt werden.

(5) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die über eine Kompostierungsanlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Vasen und Pflanzschalen. Kreuze und andere aus Holz bestehende Gegenstände müssen aus einheimischen Holzarten hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz verwendet werden. Verwendete Anstriche und Lacke müssen umweltschonend bzw. abbaubar sein.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie von Kunstdüngern bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Plätze zu verbringen. Nichtkompostierbare Abfälle geringen Umfangs müssen in die im Friedhof aufgestellten gekennzeichneten Müllbehälter verbracht werden. Sonstige nichtkompostierbare Abfälle (insbesondere Kunststoffblumentöpfe, Transportbehälter, Papierschachteln etc.) dürfen nicht im Friedhof gelagert werden und müssen vom Grabnutzungsberechtigten bzw. Verursacher selbst der Wiederverwertung bzw. der öffentlichen Abfallentsorgung auf eigene Kosten zugeführt werden.

§ 22

Errichtung von Grabmälern und Einfassungen

(1) Die Errichtung, von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

Im neuen Friedhofsteil des Friedhofs Stettfeld ist die Errichtung von Einfassungen nur bodengleich zulässig. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Aufstellung, wesentlicher Änderung des Grabmals, der Einfassung oder der Grabplatte vom Nutzungsberechtigten oder dem beauftragten Gewerbetreibenden bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:

- eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe der Maße, des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.

In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(3) Es dürfen nur Grabmale, Einfassungen oder Grabplatten verwandt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt werden.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen,

wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Kommt der Nutzungsberechtigte nach Anhörung durch die Gemeinde Stettfeld der Aufforderung zur Beseitigung oder Änderung in der gesetzten Frist nicht nach, kann die Gemeinde Stettfeld das Grabmal oder die Einfassung im Wege der Ersatzvor- nahme entfernen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen, ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensschadens besteht nicht. Die Gemeinde kann verlangen, dass auch nachträglich ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften gesamtschuldnerisch für jede durch die Errichtung von Grabmälern, Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung von Gräbern und der Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 23 Größe der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben einschließlich der anteiligen Zwischenflächen- folgende Bruttogrößen:

a) Einzelgrabstätten	Länge:	2,70 m
	Breite:	1,50 m
in neuen Friedhofsteil	Länge:	3,30 m
	Breite:	1,50 m
b) Familiengrabstätten	Länge:	2,70 m
	Breite:	2,20 m
im neuen Friedhofsteil	Länge:	3,30 m
	Breite:	2,20 m
c) Urnengrabstätten	Länge:	2,00 m
	Breite:	1,00 m
d) Kindergrabstätten	Länge:	1,20 m
	Breite:	1,00 m

(2) Einfassungen müssen ebenerdig ausgeführt werden und dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) Einzelgrabstätten	Länge:	1,40 m
	Breite:	1,00 m

b) Familiengrabstätten	Länge:	1,40 m
	Breite:	1,60 m
c) Urnengrabstätten	Länge:	0,80 m
	Breite:	0,60 m
d) Kindergrabstätten	Länge:	0,80 m
	Breite:	0,60 m

§ 24 Größe der Grabmäler

Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Einzelgrabstätten	Höhe 1,20 m	Breite 1,00 m
c) bei Familiengrabstätten	Höhe 1,20 m	Breite 1,20 m
d) bei Urnengrabstätten	Höhe 0,80 m	Breite 0,60 m
e) bei Kindergrabstätten	Höhe 0,80 m	Breite 0,60 m

§ 25 Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler und Einfassungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und zum betreffenden Grabplatz, sowie zur Umgebung passen.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 26 Gründung, Standsicherheit, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Er ist verpflichtet die Standsicherheit des Grabmals regelmäßig zu kontrollieren. Der Grabnutzungsberechtigte ist für alle

Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Standsicherheit der Grabdenkmäler selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten (Fachfirma) zu prüfen oder prüfen zu lassen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel an der Standsicherheit eines Grabmals fest, kann sie das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Grabmale, die nach Feststellung der Gemeinde umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden

(5) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit, bzw. des Nutzungsrechts sind das Grabdenkmal, Grabplatten Grabtafeln, Einfassungen, die Grabbepflanzung und die sonstigen auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände mit Ausnahme von Ascheurnen binnen 8 Wochen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und abzutransportieren. Die Grabstätte ist bodeneben zu hinterlassen. Sind das Grabdenkmal, Grabplatten Grabtafeln, Einfassungen, die Grabbepflanzung und die sonstigen auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht entfernt, können sie durch die Gemeinde auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten beseitigt werden

(7) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten oder auf bedeutende Persönlichkeiten hinweisen, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Stettfeld. Die Gemeinde Stettfeld kann gestatten, dass solche Grabmale auch nach Aufgabe des Grabnutzungsrechts nicht entfernt zu werden brauchen und in das Eigentum der Gemeinde Stettfeld übertragen werden können.

§ 27

Allgemeines zur Bestattung

(1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen. Die Bestattung ist beendet, wenn das Grab bodengleich aufgefüllt ist.

(2) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung muss das Grab bei der Gemeinde Stettfeld beantragt werden. Soll die Bestattung in einer bereits bestehenden oder erworbenen Grabstätte erfolgen, ist auf Verlangen auch das Grabnutzungsrecht an dem Grab nachzuweisen.

§ 28 Bestattung

- (1) Der Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und der Religionsgemeinschaft fest.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.
- (3) Das Recht von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, bei Bestattungen im Rahmen der Gesetze besondere Handlungen vorzunehmen, bleibt unberührt.
- (4) Die Öffentlichkeit kann von der Gemeinde auf Antrag der Angehörigen von Trauerfeiern ausgeschlossen werden.

§ 29 Ruhefristen

- a) Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahren beträgt 20 Jahre.
- b) Die Ruhefrist für Verstorbene bis zu 5 Jahren beträgt 15 Jahre.
- c) Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt 15 Jahre.
- d) Die Ruhefrist für Leichenteile im Sinne von Art. 6 BestG beträgt 15 Jahre.
- e) Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 30

Leichenausgrabungen und Umbettungen

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde durchgeführt werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis für eine Umbettung von Leichen und Ascheresten kann grundsätzlich nur von Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung, bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur ausgegraben und umgebettet werden, wenn das Staatliche Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (6) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung und lässt diese durchführen.

(7) Die Kosten der Ausgrabung, bzw. Umbettung und den Ersatz des Schadens, der ggfs. an den benachbarten Grabstätten entsteht, trägt der Antragsteller.

(8) Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 31

Einsargung, Transport und Aufbahrung

Die Einsargung, der Transport und die Aufbahrung, sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden von den Angehörigen, bzw. von einem, von den Angehörigen beauftragten, zugelassenen Bestatter ausgeführt. Hat der Verstorbene keine Angehörigen, so werden diese Aufgaben im Auftrag der Gemeinde von einem Bestatter durchgeführt. Die einschlägigen Bestimmungen der Bestattungsverordnung sind zu beachten

§ 32

Personal, Totengräber

Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes obliegen dem von der Gemeinde Stettfeld beauftragten Totengräber. Die Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Gemeinde.

§ 33

Benutzung der Leichenhäuser

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient der Aufnahme von Leichen, Leichenteilen im Sinne von Art. 6 BestG und von Aschenresten bis zur Überführung oder Bestattung.

(2) Die Toten können im Leichenhaus aufgebahrt werden. Angehörige und Trauergäste haben nur zu von der Gemeinde bestimmten Zeiten Zutritt zum Aufbahrungsraum.

(3) Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung der Verstorbenen im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird durch die Angehörigen darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der BestV (übertragbare Krankheiten).

(4) Das öffentliche Ausstellen von Leichen ist nicht gestattet.

(5) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann die Gemeinde die sofortige Schließung des Sarges und auch die unverzügliche Beisetzung oder Einäscherung anordnen.

(6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen durch andere Personen als Verwandte bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 34 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt, einem Krankenhaus, Altenheim u. ä. eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Transport der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird
 - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Feuerbestattungsanlage geprüft werden.
 - d) die Leiche nach der Leichenschau in anderes Leichenhaus verbracht wurde und dann erst unmittelbar vor der Bestattung zum Friedhof überführt wird.
- (3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar bevorsteht.

§ 35 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 8, § 22 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 enthaltenen Genehmigungspflicht verstößt
2. den Pflege-, Instandhaltungsvorschriften der §§ 20, 21 und 26 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt und gegen den Benutzungszwang nach § 34 verstößt
3. bei Arbeiten im Friedhof gegen § 8 Abs. 3 bis 6 verstößt
4. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen dem § 22 Abs. 3, §§ 24, 25 oder 26 zuwiderhandelt
5. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 5, 6 und 7 verstößt.

§ 37 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 20 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 38
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 3.12.2012 außer Kraft.

Stettfeld, den 26.09.2019


Hartlieb

1. Bürgermeister.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch bekannt gemacht, dass sie am 26.09.2019 ausgefertigt und in der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach zur Einsicht niedergelegt wurde. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung an der Amtstafel vom 01.10.2019 bis zum 18.10.2019 hingewiesen.

Ebelsbach, 21.10.2019



Klauda